

Aufgrund § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. 1995 S. 617), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GBl. S. 760) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), geändert am 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat am 27.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Werbeanlagen für den Bereich entlang der B 27/Schömberger Straße in Balingen - Endingen

§ 1 Anwendungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen. Sie gilt auch für die Errichtung und Änderung anderer baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, die Werbeanlagen vergleichbar sind (sonstige Anlagen).

(2) Die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Baugenehmigung. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne von § 50 LBO bis zu einer Größe bzw. Ansichtsfläche von 0,5 m² und für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen. Verfahrensfreie Vorhaben müssen - wie die genehmigungspflichtigen Vorhaben - den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die an die Schömberger Straße bzw. B 27 angrenzenden Grundstücke in Endingen. Er ist in einen Teilbereich 1 und einen Teilbereich 2 aufgeteilt. Der Geltungsbereich ist durch zeichnerische Darstellung in der Anlage (Karte mit räumlichem Geltungsbereich) kenntlich gemacht. Der Lageplan vom 20.05.2005 im Maßstab 1:2000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Zulässigkeit

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, d.h. dort wo das Produkt oder die Leistung, für die geworben werden soll angeboten bzw. erbracht wird.

(2) Werbeanlagen haben sich in Gestaltung und Maßstab der Architektur der Gebäude unterzuordnen und müssen sich in das Straßenbild einfügen.

§ 4 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Teilbereich 1:

- Werbeanlagen sind nur an der direkt der Straße zugewandten Gebäudeseite zulässig.
- Sie sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Oberkante Brüstung 1. Obergeschoss zulässig, max. bis zu einer Höhe von 3,50 m über der anschließenden Geländehöhe.
- Sie dürfen nicht an Balkonen, Brüstungen und Fensterläden angebracht werden.
- Die Fläche der Werbeanlage darf insgesamt 2,0 m² nicht überschreiten.

- Die Größe der Buchstaben darf 0,40 m nicht übersteigen.
- Zu den seitlichen Gebäudekanten ist ein Abstand von mind. 1,0 m einzuhalten

(2) Teilbereich 2:

- Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade der Gebäude errichtet werden. Die Anbringung über dem Dach oder der Traufe ist unzulässig.
- Die Fläche der Werbeanlage darf insgesamt 4,0 m² nicht überschreiten.
- Die Größe der Buchstaben darf 0,60 m nicht übersteigen.
- Die Länge der Werbeanlage darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Zu den seitlichen Gebäudekanten ist ein Abstand von mind. 1,0 m einzuhalten
- Beleuchtete Werbeanlagen sind so zu errichten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

§ 5 Freistehende Werbeanlagen

Die Errichtung von freistehenden Werbeanlagen, Werbepylonen und Fahnenmasten ist im Teilbereich 1 und im Teilbereich 2 nicht zulässig.

Im Teilbereich 2 können je Grundstück - in einem Abstand von mind. 1,5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze - ausnahmsweise zugelassen werden:

- 1 Werbepylon mit einer Höhe von max. 4,0 m und einer Ansichtsfläche von max. 4,0 m², nicht vollflächig selbstleuchtend,
- maximal 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m.

§ 6 Unzulässige Anlagen

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- farbig angestrahlte Werbeanlagen,
- auskragende Werbeanlagen
- Übereckschilder
- farbliche Rahmungen von Schaufensterflächen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken von Schaufensterflächen oder Fassadenflächen durch Folienbeklebung, Plakatierung, Anstrich oder Ähnliches,
- Spanntücher mit Ausnahme solcher an Baugerüsten während der Zeit der Bauausführung,
- das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen, Bäumen, Lichtmasten und Leitungsmasten,

§ 7 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 LBO Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen Dritter mit den Zielen der Satzung vereinbar ist.

§ 8 Sonstige Anlagen

Die Anforderungen der §§ 3 bis 6 gelten für sonstige Anlagen entsprechend. Bei der Bestimmung der zulässigen Gesamtfläche gelten sonstige Anlagen als Werbeanlagen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen ohne die erforderliche Genehmigung nach § 1 Abs. 2 oder bei verfahrensfreien Vorhaben abweichend von den Festsetzungen dieser Satzung errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

ausgefertigt:

Balingen, 16.02.2006

gez.

Dr. Edmund Merkel
Oberbürgermeister

Satzung über Werbeanlagen für den Bereich entlang der B 27/Schömberger Straße in Balingen - Endingen

Begründung

Als Teil der überregionalen Erschließung ist die Bundesstraße B 27 bzw. die Schömberger Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt von Endingen von einer hohen Verkehrsbelastung gekennzeichnet, gleichzeitig dient sie der innerörtlichen Erschließung und ist durch die vorhandene Baustruktur mit einer kleinteiligen straßenbegleitenden Anordnung, überwiegend mit 1-2 geschossigen Gebäuden geprägt. Der Ortskern selbst enthält überwiegend Wohnnutzung mit teils noch vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen. In diesem Bereich befinden sich auch einzelne Läden und verschiedene Gaststättenbetriebe. Der Ortsausgang in Richtung Erzingen ist neben der Wohnnutzung überwiegend durch eine gewerbliche Nutzung geprägt. In diesem Bereich haben sich mehrere Gewerbebetriebe und ein Ärztehaus mit Apotheke angesiedelt.

Die starke Verkehrsbelastung auf der B 27 im Zusammenhang mit ihrer zentral geführten Ortsdurchfahrt macht den Bereich insgesamt zunehmend für die Anbringung von Werbeanlagen, auch solchen Anlagen, die nicht unmittelbar den entlang der Straße ansässigen Betrieben dienen, attraktiv, so dass in der Vergangenheit immer wieder Anträge zur Errichtung vor allem freistehender Werbeanlagen gestellt wurden. Besonders die Errichtung großflächiger Fremdwerbungen führt dabei zu einer nachteiligen Entwicklung des Straßenbildes, da diese Werbeanlagen den überwiegenden Teil einer Gebäudefassade verdecken oder die räumliche Gliederung zwischen Straßenraum, Vorgärten und Gebäude unterbrechen.

Die Errichtung von mehreren freistehenden Werbeanlagen entlang der B 27 musste bisher auf Grund der fehlenden rechtlichen Grundlagen genehmigt werden. Es ist nach der bisheriger Rechtslage – ohne Gestaltungssatzung nach § 74 Landesbauordnung (LBO) - zudem nicht möglich, Einfluss auf Form, Größe und Gestaltung zu nehmen, so dass das vorhandene dörfliche Erscheinungsbild des Ortskerns durch die Anordnung dieser Werbeanlagen langfristig beeinträchtigt wird. Zudem kann durch Werbeanlagen die Verkehrssicherheit negativ beeinflusst werden.

Zur Erhaltung des Ortsbildcharakters mit seiner charakteristischen Baustruktur sowie im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, auch hinsichtlich der Sichtbarkeit vom öffentlichen Verkehrsraum, ist es daher aus städtebaulicher Sicht notwendig Regelungen zu treffen, die eine ungeordnete Anbringung von Werbeanlagen verhindern und gleichzeitig positiv auf die Gestaltung der zulässigen Werbeanlagen einwirken. Dabei sind sowohl freistehende Werbeanlagen wie auch Werbeanlagen an den Gebäuden einzubeziehen, um einen einheitlichen gestalterischen Rahmen vorzugeben, so dass sich die einzelnen Anlagen insgesamt in den Gebietscharakter einfügen. Der Begriff der Werbeanlage ergibt sich aus der Legaldefinition des § 2 Absatz 9 LBO.

Um die vorhandenen unterschiedlichen Nutzungsstrukturen innerhalb des Ortskerns und der angrenzenden, teilweise gewerblich geprägten Bereiche berücksichtigen zu können und deren Voraussetzungen und Anforderungen an die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen einzubeziehen, wurde der Geltungsbereich der Satzung in zwei Teilbereiche aufgeteilt.

Bei der Satzung über Werbeanlagen handelt es sich um eine Gestaltungssatzung bzw. um isolierte örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO). Im Teilbereich 1 sind die Regelungen entsprechend der vorhandenen kleinteiligeren Baustruktur mit Wohn- und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden entsprechend etwas enger gefasst, so dass die Gebäude ihre

Ablesbarkeit behalten und sich die Werbeanlagen deutlich der Gebäudestruktur unterordnen. Im Teilbereich 2 werden die getroffenen Festsetzungen an die eher gewerbliche Nutzungsstruktur mit teilweise größeren Nutzungseinheiten angepasst und entsprechen im Wesentlichen den Festsetzungen, wie sie in den aktuellen Bebauungsplänen für Mischgebiete getroffen werden.

Durch die getroffenen Regelungen werden die Werbetreibenden und Grundstückseigentümer - unter Berücksichtigung des allgemein gültigen Abwägungsgebotes bzw. der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus Artikel 14 Grundgesetz - nicht unzumutbar in ihrem Eigentum sowie ihrer Gestaltungsfreiheit beeinträchtigt. Der Befugnis des Eigentümers, sein Grundstück auch mit Werbeanlagen zu bebauen, steht in diesem Bereich das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes sowie an der Verkehrssicherheit gegenüber. Durch die bereits vorhandenen genehmigten Anlagen, insbesondere auch durch die großflächigen Werbeanlagen ohne Bezug zur Stätte der Leistung besteht ein ausreichendes Angebot an vorhandener Werbeflächen für diese Nutzungen.

Die Regelungen beeinflussen insgesamt in positiver Weise die Gestaltung der Werbeanlagen und wirken auf die Geschlossenheit des Ortsbildes und damit der Erhaltung der dörflich geprägten Einheit, die auch im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Gleichzeitig wird die besondere Situation in Zusammenhang mit der stark frequentierten Haupteinfahrtsstraße und den damit einhergehenden Anforderungen an die Verkehrssicherheit in die getroffenen Bestimmungen eingearbeitet und damit eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer weitestgehend vermieden. Der Befugnis des Eigentümers, sein Grundstück auch mit Werbeanlagen zu bebauen, steht das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes sowie an der Verkehrssicherheit gegenüber.

Große Kreisstadt Balingen
Stadtteil Endingen

LAGEPLAN

zur Satzung über Werbeanlagen

